1049

Wir Julius von Gottes Genaden Bischoff zu Wirtzburg vnnd Herzog zu Francken!

Nachdem wir vieles mit dem Ehrwürdigen, Hochgebornen, vnnsern lieben Herrn vnnd Freundt, Herrn Wolffgangen Erzbischoffen zu Meintz, des Heiligen Römischen Reichs durch Teutschlandt Erzcanzlern vnnd Churfürsten, der Zeit Bischoffen vnnd Stiffts, gepflogener nachbarlicher Irrungen vnnd gebrechen, in der Anderung eingelegten vnnd bey tragenden Pünten, auch der zunachbarlichen Vnwirdigkeit, zu Marckheim, Kunzbronn, Gerlach vnnd Dörrbach (welche alle hierüber an die Meintzischen durch Bischoffsheim an der Tauber, mit so andern allen vnd nach gehörig Berichten, dahin vergleichen) das Gemüte Vnterschiedlich, mit Ihren Mandaten vnnd Begriffen, mit gedachten zunachbarlichen Vnwirdigkeiten vnnd was den Aloigen anhängig, hierüber vnnd vnnd den Stiffts angehörig, ein vnnd aller vnnd an den Gemelten Meintzischen zunachbarlichen nach Bischoffsheim Fahen, nach den alten in geringsten Gewerd vnnd ein allen, Alles nach Inhalt des darüber im Jahr Christi 1584 aufgerichten vnnd Bischoffs Siegel versiegelten Tractats, damit nun gemelte Vnwirdigkeiten vnd Irrungen, wegen vnnd in Ewigkeit, so mit den Fahen Malecziischen die Leib vnnd Eigenen Leute, ist Fahen vnnd Tragen, gehörig sein, vnnd ist zu Zeitlichen vnnd Begebenden Fall darnach zu richten haben mögen, Vnd ob dergleichen dann, das bey zweiten vnnd dem allerdurchleuchtigen, Hochgebornen, Fürsten vnnd Herrn, Herrn Rudolphen, Römischen Kaiser, vnnd dem allergnädigsten Herrn Christo religion, der gedachten Stiffts Stadt Lauda, Fürgangen Dreizehenhundert Reichsgulden, mit einem Fall beschwert, als Stark Walgen vnnd andern zugehörungen allergnädigst begabt vnnd gefreiet, vnnd obgedachte Vnwirdigkeiten hierüber darüber gelegen sind, Als haben wir Ihro Kay. Mt. vnnd Ihro Kay. Mt. Freundtlichen Bey Lapidel zu Wirtzburg, Fürnehmen gewendet vnnd gesetzt,

1587. 16 Januar
Gerichtsordnung des Bischofs
Julius von Würzburg
für
Lauda.

D8.12

Mannheimer
Alterthumsverein.

Zeigen, Bekennen vnnd wöllen hiemitt für vns vnnd vnsere Nach-
kommen, Erb vnnd nachkommen Dorffschaften, Berlachheim, Kuitz-
berg, Lutter vnnd Marbach, mit allen vnnd jedem hohen vnnd Nie-
dern Gerichtbarkeit, die Leib vnnd Leben betreffen, hie-
unter vnnd gedachtnuss der Fall gerichts gehörig sein, die nie-
dere, auch da selbst auch eigen, vnnd sich in allen hohen Ma-
lefiz Fällen vnnd sachen, gleich andere dem zu gehörige Dörffer,
zuuerhalten, vnd also die in aller kuniglicher Ordnungen, gelei-
ten vnnd nachkommen alles, Es hab aber die gemeine Fall, als
Mißthaten, als Pende vnnd andere Wunden, Brunnschaden vnnd alle
andere, wie die genant vnnd namen haben mögen, so nicht zu
leben zu dem Tod, belangen thut, Fallen die selben, wie nun
es durch den Herrn Bambergischen Fürstlichen vnnd die Ihre Dienstleut
nicht hingelegt, Jedoch vnd Dorffgericht, dem ihr erkennen nach,
bezuerhalten, zu getragen, bekennt, ge dem, vnnd durch den
Herrn Bambergischen Fürstlichen Lutter einen Underuogtey Richter vnd
Schöffen bestellen, auch all Handlungen, so vor vnd hinder
sich zu geschwigt gewisse Bücher, Zeichen vnnd einschreiben
werden.

Von dem Halsgericht

Zu Zaudt vnnd was für Dorffer darein
gehören,

Erstlichen die Stadt Zaudt, Oberlauder, Seeffeldt, Marbach,
Berlachheim, Kuitzberg, Lutter vnnd Marbach, alles mit Ihren
Wamburgen, Begriffen vnnd handlungen

Des Fürsten vnnd Schutz

der ersten Halsgerichts.

Beurt. Halsgericht

ist allein unter eines Jetzt-
Zeit-Regierenden Fürsten und Bischoffs zu Würtzburg, Schutz
und Bann, Freih. und ein Ort von allem Obrigkeitzwang Frey. Es
mag sey es dann, als ein Zugehörung des dortigen Landts, dann
ein Schöffenstuhl, Erb. eigenthümlichen und erblichen, an
den Stiffts, Kürchleichen gebracht worden.

Wo die peinlichen Halsgericht gehalten werden.

Mann zu Lauda

oder die obgedachten Dorffschaften
Malaczische und Ebelsheimische Bann gegrichts, zu ge-
ringsten Verwahrung gebracht, und nach Beendigung Ihrer Ver-
wirkung und begangenen Mißthaten selbst, zur peinlich
Rechtt gestellet werden soll, so werden die aber Frei-
ein Halsgericht, bey allen Zutragenden Fall, zu Lauda, unter
Rathhaus, gehegt und gehalten.

Hegung der Peinlichen Bericht.

Die Peinlichen Bericht

sollen wie und werden Jetz-
Zeit, durch die verordnete Schöffen, als Richter zu Lauda
in namen und an statt der Jetzt-Regierenden Fürsten und Bi-
schoffs zu Würtzburg und eines Ehrwürdigen Domb Capitels
gehegt, mit hellgrunden worten. Ich hege dis Peinlich Fall Ge-
richt, an statt und anstatt des Hochwürdigen Fürsten und Herrn
Herrn Julius Bischoffs zu Würtzburg und Herzogen zu Franckhen,
des Teutschen Ord. Stiffts und Herzogthumbs zu Franckhen,
auch des aber Ehrwürdigen Domb Capitels, dann mein des

Dennoch gemeins kund der Schöffen Frevelen, und verbrüche bracht und
vorbracht wor und hinter den Gericht, Gleichwie auch der Schöffen
des Feuer eines Mühl oder ort nennen, oder jemandes ein Wort
redet, ohne erlaubnüß, und gibt darauf allendenen Leid und
gleidt, die zu dieser peinlichen Gericht kommen und sich leidlich und
gleidlich halten, Das leidt hinnen, der nenne, von der regel
des peinlichgerichs gesagt ist, denn es auil als recht ist, gönne,
Auch alle die zu dieser oder Ranz, Auch peinliche Leidt und Land,
leidbrecher sein, gemeiner Kirchgangs Sey, Nicht vermuth
ob es genug sey, gesagt, gemacht, und wie der Prozess und
Ordnung, wie denne herkommen, verlahen,

Von den Büttern

obgedachter Dorffschaffen, und ob
darunter etwige frei, oder an
dern mit der zeits verwandt,

Alle hoff heuser

und Dritter, bemelter Dorffschaffe
sein mit der hohen Jurisdiction und peinlichen Obrigkeit, da sich alle
darauf begeben und zutragen, an gerichtlichen fallen nicht
als haben gemelt gehörig und hinab kreyrechen an andere
ort hingehen, wie denn auch in geringen fallen niemandt
einige freiheit hergebracht, ausser der Dorffgerichten
unterworffen, und davon nicht zugeben und zu nemen schulde,

Von den Schöffen

des peinlichen Gerichts und grer
pflicht,

So peinliche Recht

angestelt und gehaltenen
Ist kein altes herkommen, das alsdann gebrauch und

kommöttlen, durch die ainen, vnd bewerdnate Richtern,
sonder allein besetzt, Jnnen der Landmüb vnd gelaistes Rechts,
gleichsam nach gemüchelet, vnnd also kein besonder Pflicht des
fallsy vnsibfalbey, geleistet werdet, wiedt es nachmaly darbey
dasselb gelassen, das die Richter sunder allenthalben, mit wissen
der Beambten bey vnd angenommen werden, vnd solang
sie den ehren bey Erbeytung, der sich andere bey sichen mitalles,
aleibey, also mannigliches, dem Armen als dem Reichen, dem Reichen
als dem Armen, nicht sprechen, keine Freundschaft, feindt,
schaft, miedt, gab oder andere ansehen, vnd sicher in alle wyse
dieser Lanel, des Puchlers gemelte Fallsy nichts Ordnung
zugedenke sein ca Sey, vnd sich dermaln nichtes selbey,

Notta

Schöffen Lohn.

Den Schöffen wirdt von besetzung des gemelesen
Halsgerichts, keine besondere belohnung, sonder allein nach ge-
halt deren Richtag, Jnen auszbleiben mit deinnerder, mit Mal
zeit gereicht oder bezaalt die gemeine zunsgewisse Be-
Ordnung, dem sie also darfür gegeben,

Schöffen ausrichtung.

Die Schöffen haben ausser der gemeiesen Bericht, sonst
nie an andern zunsgewisse zuchtigen nach hendzibrungen, sonder
werden allein zu besitzung der Freiblichen Banck gebraucht,

Zentgrauen Lohn.

Ausser seiner Bestallung, ist man dem Zentgrauen weder fase, gulden noch anderes nicht schuldig, Allein die 1/2 Taxzeit, wie oben von den Schöffen gesagt, gebraucht er, oder wendt keine gleiche mass, sey nit eines guldens deren er sich hat gegeben,

Zentgrauen verrichtung.

Die sollen sein, Das er nicht allein der peinlichen Hallsgerichtes, mit treuen fleiß nachkomen, sonder auch achtung haben und geben solle, Dass in abgedachten Zentgericht, keine neuerung eingeführt, noch einicher Freiß fall wegen nachlässigkeit verwürkt werde, wann ihm auch Wahrheit sein sachen angeben, dass er in solchen obmelten, mit fleiß der Verwalter annemen, die Hat, zu gewisse Sey la Sey, Leibzeichen nemen, und was ihm Zeitlichen halber zeichen gewürkt vorrichten, und also was zur erhaltung der Freiß und hohen Obrigkeit dienlichen und nutzlichen, nichts ermeinden lassen, doch da sonderbare fremdte durlager vorhanden, niemandt ohne zuegesamte Caution gegriffen werden solle,

Zentschreibers Lohn.

Deren Orts hat es keinen besonderen Zentschreiber, sondern wirdt die notdurft bei den peinlichen Verrichtungen, durch den Stadtschreiber verwicht, und nichts, dann wie die Schöffen ein Mahlzeit zu lohn,

Landknecht.

Es hat aues keinen Landknecht, sondern werden die Stadtknecht an der Pen[illegible] gebraucht, und kein besondere Belohnung,

Von schadhaften Leüten.

Wo in einem oder dem andern Dörffer obgemelte mißthetige Perso-
nen, durch die Gemeindt oder besondere Personen ohne [illegible] hinnd
zu handt gebracht, sein sie solche al Baldes bei Leibes, gein
Landa, den Beambten zuliefern schuldig,

Wo die Mißthetige Personen gestolen haben sei sies.

Werden solcheaues mit gein Landa geantwort, und die Personen
hen fanden, denen solche sei weiß gestohlen, Jung al Alten solche wer-
nög Reis der Land dass [illegible] Ehrenungen, widerumb
zugestellet,

Vom Angriff,

Wann die Beamten fier sies selbsten soviil berichts, das eines oder
des Andern ordentlichetigen Ver[illegible] handen, und durch die Ge-
meindt hingetragen, und den, Alsdenn haben sie an und zugreifft
zula[illegible], nest hinnd macht, und hierzu solchen all die Underthanen
beytreten, und begehren die handt zubieten und zuhal[illegible] schuldig,

Rathsholung.

Wann auff den peinlichen Gerichtstägen, die Gesöpffen sies
der Urtheill nüst al[illegible] vergleichen können oder nügen Doll

die Verbrechen mit Leib, Stand, Verlust Hab und Gut der Christlichen Lantzleüt oder Beüttelungrichtsweüber Begriffs erhalet werden, doch soll in diesem allewegen Fürer ein ganz gemacht, und die Sachen mit Verschüttung der Urtheil oder Nachfolgung nicht, sondern freyliches rechtstag gestattet werden, damit der Rechtstag verhütet und zu einichem Unrath gewendet,

Beschreibung der Peinlichen Gerichtstäge,

Dem herkommen nach, wirdt weder das peinliche Gericht noch die mitlehenigen Personen Sachen, Weder auch die Schöffen zu den peinlichen Verrichtungen, durch die gemeine Stadtdiener erfordert,

Dem Schoffrichter

denn nicht abgeseitzet.

Wirdt derselbig ungehorsam der Obrigkeitt denselben zu straffen Fuginen haben,

Beschutzung des peinlichen halsgerichts,

Dem peinliche Rechtstäge angestellet, stehet es bei den Burgermeistern zu Schutzung der Stadt und der Stadt Landes, wol Burgern zu Handhaben Dienstes nach gelegenheit und erfordernüs der Sachen, viel oder wenige Personen zu verordnen, und soviel nemen bedürftig und begehren, hierzu mit Ihrer Gestrengen Wahrer zu erfordern, und die Burgerschaft solchen Schutzen schuldig,

Von den Fürsprechern
oder Wordrednern an den peinlichen Rechten,

An den peinlichen Halsgerichten

hat es keine sonderbare verordnete Wortredner, sondern werden
dieselben, nemlich Kläger und Verklagter und dem Beweisthüll
nach Ihr gefallen und willen genommen, doch daß
Dieselbig andere orten mit dem zu hübenigen, benör,

Vom Uncosten wegen
dieser Rechtfertigung,

Als Graff Asmus von Hertheim

das Halsgericht Lauda gemein gehabt, hat er hin jar vier gehen hundert
vierzehend Nunzig, damit die Verlesatzen der Sonnen ge[illegible], und
die Kuchgesängen der Fallsgewicht gehuzet, geredet und genacht,
daß der hinrichter, so bei die Rechtfertigung der Uebeltäter Fer-
loren, gehen mag, sie werden mit der Stadt, mitin oder dem dy
dem Dorff, zugehörigen Fallsgewicht gesäwig geliefert, oder bey
Obrigkeit wegen abgefolet und gerechtfertigt, zugleich er-
fordert, und bei mir Fürstadt, auch als bei die andern geschlagen
werden selle, gleich ebnemäßig darbey, und alles damit
Marlachsheim, Dunzbach, Unter und Obrwalbach auch gemeint,
und helfen soll, dem Fürstadt nach, den hinrichter, neben
Lauda, Ober Lauda, Marbach und Forchtenberg, zu tragen den
aus zuwichten zu schulden, schuldig und verbunden sein,

Wann aber die Verlesatzen Personen um Leben oder des ein Leid
nicht gestraft, sondern aus gnaden ed begnadt, widumb aus,
gelassen hat, soll der hinrichter auch dieselben erlegt

vnd außgewist, oder ob man dem selben nicht zubezahlen oder
bysten geben kan, alsdenn von Obrigkeit wegen, getrungen vnd
So aber die Straff bey einem oder dem andern allein an Leib, als
mit Ruthen streichen oder Steupen, Ohren abschneiden, Nar-
oder Stirn brennen, oder sonsten da gleichen fürgenommen,
Soll es das hierauffs falb, als man einer vom Leben zum todt
gebracht, gehalten werden.

Von Straffung vnd vntei-
faltung der vnrichtigen Personen vnd der
Verhafft.

Wann ein vollbetter, der Leben oder andern Leib,
straffbar ist, gefangenlich eingebracht wirdt, vnd das
gleich geschehe, der soll in gefängnus enthalten vnd nachfol-
gender gestalt gespeist werden, Nemlichen Jedes Tags ein
mas gemeinen Brots, deßgleichen Fleischs, ein Pfund
leibliß Brod ein Kennel dartzu, Dargegen das Nach-
trachten tagliches für geben, vnd dazu ein neues Pfund
geldes gegeben werden soll, vnd alles auch die Beamb-
ten vnd Schulheiß darmit zu halten, das Jetztgedachter
mas der verhaftten Personen gespeist vnd getrancket
werden.

Von Kosten gütlicher
vnd peinlicher Fragen.

Die eingebracht vollbetter, Dessen als balden nach der Lichtung
oder das der andern Tags darnach, vnd bey zu den Stetten der
ambten, in der gute, bey die eingebracht Kundschaftten vnd

darauf bedarfen zu nichts Betanwortzeitz, mit ernst
und betrachung des Rathsmeisters examinirt, eine hannöfes, der
auch bandt eingenomen, und die Pfleger zur Lanzhut beber-
schriben, und der hanns Pei sblehar bernfeü, und bustes, bis zu
schwidigst, eingezogen worden,

Holzen und Raisen.

Alle Wiedertäuffer abgedrifter Lon Schrifftes, und
ir dabei hallsta nüst Lauter gehörig, sitzes bei ordenung ad
ir dusscheidung und nachung der zaun oder hallstarnisch,
so mit man deren bedürftig und hannöfes, zu holzen und
Raisen schuldig, ——— Allen darzu auch jhes und die
benordnete Schulhaisses, Dannermeister, und Gei sslei
bei stand haben und nachmenen, da etwas Malefizischs bei
Ihnen, es sey mit Ehebruch, oder andern Lasterlichen
sachen, das sie alsdan den verge sytes Dannbtes, in der hell
angezeigt, und die selben alsdann abgeholet oder aus des ge-
liebt werden mög,

Von erhaltung Stocks
Prangers und Rocksgerichts,

Die Stadt Landt

ist dem alten herkomen
nach, Stock, Pranger und Hallstarnisch und was des darzu
gehörig, zu halten und zu machen, und sein alle Handl-
werckh Zeuch, als Schmidt, Wagner, Schlosser, Grei-

mawlentsch, Müller, Becker vnd andere der vnsers Fürstenthums
schuldig,

Was dem nach die Hirtenen vnd gemeyne Dorffgesellschaft
vnd dann die Taxordnungen belangendt, hat man sich in
Sollen, so an dem Fall begeben, Zuuor vergleichen, vnd in dieser
Ordnung oder Taxung, nichts begriffen, nit mögen, derselb
genoss Zuuor weiter vnd fürhaltens, Vnd erhalten vnd
diese Ordnung zuuindern oder mehren, hiemit nun vnd kunftig
bey vnser Vorkommens außbeuelhens bauen,

Zu vrkhuntt haben wir Bischof Julius obgenant, vnser Insigel
an diese Taxung vnd Ordnung wissenlich hencken lassen,
Geben vnd geschehen, den Dreyzehenden Januarij, Nach
Christi vnsers lieben Herren vnd Seelmachers geburt
im Funffzehenhundert vnd dreyssigsten Jare,